

Kirchenrecht

Von
Rudolph Sohm

Erster Band
Die geschichtlichen Grundlagen
Zweiter Band
Katholisches Kirchenrecht



Duncker & Humblot · Berlin

Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner**, früher in Berlin, **Dr. V. Ehrenberg** in Leipzig, **Dr. H. Gerland** in Jena, **Dr. O. v. Gierke**, früher in Berlin, des General-Prokurators **Dr. J. Glaser**, früher in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel**, früher in Kiel, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. E. Heymann** in Berlin, **Dr. H. Kantorowicz** in Freiburg i. B., **Dr. E. Kaufmann** in Bonn, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. O. Mayer** in Leipzig, **Dr. L. Mitteis**, früher in Leipzig, **Dr. Th. Mommsen**, früher in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Würzburg, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger**, früher in Göttingen, **Dr. C. v. Schwerin** in Freiburg, **Dr. Lothar Seuffert**, früher in München, **Dr. R. Sohm**, früher in Leipzig, **Dr. E. Strohal**, früher in Leipzig, **Dr. H. Triepel** in Berlin, **Dr. A. v. Tuhr** in Zürich, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner**, früher in Leipzig, **Dr. L. Wenger** in München, **Dr. K. Wieland** in Basel,

begründet von

Dr. Karl Binding,

früher Professor in Leipzig,

herausgegeben von

Dr. Friedrich Oetker,

Professor in Würzburg.

Achte Abteilung, erster Band:

R. Sohm, Kirchenrecht. I. Band.



VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Kirchenrecht

Von

Rudolph Sohm

Erster Band

Die geschichtlichen Grundlagen



VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1970 Duncker & Humblot, Berlin
Unveränderter Nachdruck der 1923 erschienenen zweiten Auflage
Gedruckt 1970 bei fotokop wilhelm weihert, Darmstadt
Printed in Germany

Vorrede

Von der Altertumswissenschaft unterscheidet die Geschichtsforschung sich dadurch, daß sie in ununterbrochener Föhlung mit der Gegenwart sich befindet. Die Altertumswissenschaft lebt in der Vergangenheit. Ihre Seele hängt an den Ruinen und Trümmerstücken, von romantischem Zauber unwoben, die als Denkmäler entschwundener Tage übrig geblieben sind. Auch ihre Aufgabe ist eine große, edle Kräfte herausfordernde: die toten Reste des Altertums zu ihrem ursprünglichen Leben aufzuerwecken. Aber ihre Aufgabe ist eine andere als die der Geschichtswissenschaft. Die Geschichtsforschung hängt an der Gegenwart. Die Gegenwart ist aus sich selber unverständlich. Sie hat sich nicht selbst hervorgebracht. Sie ist das Werk der Jahrhunderte, deren Geist auf das Leben der Tage herabsieht, um mit Naturgewalt Anteil an demselben zu begehren. Die Vergangenheit ist nicht tot. Sie lebt inmitten der Gegenwart. Die einstmals lebendige will die Altertumswissenschaft, die heute noch lebendige, mächtig auf das Leben unserer Tage wirkende Vergangenheit will die Geschichtswissenschaft erblicken. Sie hat das Verständnis der Gegenwart gewonnen, wenn sie den großen Zusammenhang ergreift, welcher das Heute und das Dereinst zu einem einzigen erhabenen Wunderbau verbindet.

Die Geschichte des Kirchenrechtes hat die Aufgabe, das Verständnis des heute geltenden Kirchenrechtes zu vermitteln, die geschichtlichen Grundlagen herauszustellen, aus welchen das ganze kirchenrechtliche Leben der Gegenwart entsprungen ist. Es kommt nicht auf die Einzelheiten als solche, sondern allein auf das große Ganze an, welches, unvergänglich lebend, das Kirchenrecht der Gegenwart als seinen ununterscheidbaren Bestandteil in sich schließt.

Unter diesem Gesichtspunkt fällt selbstverständlich das größte Gewicht auf die erste christliche Zeit. Welche Ideen in Bezug auf die äußere Organisation hat die Kirche von ihrem Herrn und Meister empfangen und in den Tagen des Urchristentums zur Verwirklichung gebracht? Giebt es überhaupt eine rechtliche Organisation der Kirche, und kann es solche geben? Wie ist es gekommen, daß Kirchenrecht ausgebildet worden ist und welche Wirkungen haben die ursprünglichen Ideen des Christentums auf das werdende Kirchenrecht und seine ganze nachfolgende Entwicklung vom Anfang bis auf den heutigen Tag geübt?

Man kann nicht sagen, daß die Kirchenrechtswissenschaft bisher ihre Aufgabe in diesem Sinn gefaßt hätte. Bis jetzt nimmt die urchristliche kirchliche Organisation in unseren kanonistischen Arbeiten eine untergeordnete Stellung ein. Die apostolische Zeit pflegt im Eingang, aber nur im Eingang der kirchenverfassungsgeschichtlichen Darstellung, in knappen Umrissen gezeichnet, aufzutreten, um, sobald die Grenze des ersten Jahrhunderts überschritten ist, spurlos aus den Augen des Forschers wie des Lesers zu verschwinden. Für das zweite und dritte Jahrhundert wird die Vernichtung des urchristlichen Wesens durch das Aufkommen des Episkopats und des Priestertums geschildert, um dann aus den Formen der bischöflich gewordenen Kirche die späteren Verfassungserscheinungen abzuleiten. Die Gedanken des Urchristentums selber, die aus dem Wort des Herrn ihre Nahrung schöpfenden geistlichen Grundkräfte der Entwicklung bleiben für den großen Zusammenhang und Aufbau der Verfassungsgeschichte außer Ansatz, umsomehr, weil die Ansicht herrschend geworden ist, daß die Wurzeln der christlichen Kirchenverfassung nicht in den Überzeugungen des christlichen Glaubens, sondern in den Verfassungsformen des heidnischen Römerreiches gelegen sind.

Es kommen die vielfachen Schwierigkeiten hinzu, welche die Behandlung gerade der ältesten kirchengeschichtlichen Quellen bietet. Bis tief in das zweite Jahrhundert hinein ist es für zahlreiche wichtige Quellenzeugnisse gerade so schwierig wie wichtig, ein festes Urteil über die Entstehungszeit und damit feste Anhaltspunkte für die Darstellung zu gewinnen. Nicht selten ist es das aus subjektiven Eindrücken geschöpfte Gesamturteil über den Gang der Kirchengeschichte, durch welches das Urteil über Alter und Wert der einzelnen Quellen bestimmt wird, während doch umgekehrt unser Urteil über den Gang der Kirchengeschichte durch das Urteil über Alter und Wert der Quellen geregelt werden sollte. Zwar sind hier in neuerer Zeit durch die Arbeiten namentlich von Zahn und Harnack bedeutende Fort-

schritte gemacht, und ist den genialen quellenkritischen Entdeckungen Harnacks auch die kirchenrechtliche Wissenschaft den grössten Dank schuldig geworden. Aber es bleibt dabei, daß die Forschung in jenen Jahrhunderten oft genug schwer den Boden unter den Füßen findet, daß sie sich nur zu häufig genötigt sieht, von dem einzelnen Quellenzeugnis, welches sie verwerten will, ihren Blick zu den großen und grössten Fragen der christlichen Urgeschichte zu erheben.

Unter diesen Umständen ist es erklärlich genug, daß die kanonistische Wissenschaft davor zurückscheute, auf jenem Gebiet den Wettkampf mit der ihr hier notwendig überlegenen, durch eine Reihe von Arbeiten ersten Ranges ausgezeichneten theologischen Wissenschaft zu unternehmen. Erst im 4. Jahrhundert beginnt mit den Schlüssen der großen Concilien ein Quellenkreis in den Vordergrund zu treten, welcher der besondere Träger des Kirchenrechtes ist, und in welchem daher dem juristisch geschulten Kanonisten das eigentliche Machtgebiet seiner Wissenschaft sich eröffnet. Daher hat sich das große Gebiet der Kirchenverfassungsgeschichte thatsächlich in zwei getrennte Forschungsgebiete aufgeteilt, in ein kanonistisches (seit dem 4. Jahrhundert) einerseits, und in ein theologisches (die ersten drei Jahrhunderte umfassend) andererseits. Nur ganz ausnahmsweise ist es vorgekommen, daß von juristischer Seite beachtenswerte Untersuchungen über die früheste Entwicklung ausgegangen sind. So z. B., um ein älteres Werk zu nennen, Bickell's treffliche Kirchenrechtsgeschichte. Durchaus die Regel ist, daß die Arbeiten selbst unserer besten Kanonisten mit selbständiger wissenschaftlicher Kraft erst im 4. Jahrhundert einsetzen, wo die nunmehr reichlich fließenden Quellen ein bereits ausgebildetes Verfassungsrecht überliefern.

Und doch ist es wissenschaftlich notwendig, den Ausgangspunkt für die Kirchenverfassungsgeschichte in die älteste Zeit zu verlegen. Die apostolische Zeit kann nicht ohne den Blick auf das Spätere, und umgekehrt das Spätere kann nicht ohne den Blick auf das Apostolische, Ursprüngliche erkannt werden. Das eine bildet die unentbehrliche Erläuterung des anderen. Wir müssen erst das Ganze sehen, um die einzelnen Stufen der Entwicklung zu begreifen. Noch mehr, es ist gewiß, daß in den ersten drei Jahrhunderten die weit-aus wichtigste Entwicklung der Kirche wie auf dem Gebiet der Lehre, gerade so auch auf dem Gebiet der Verfassung stattgefunden hat. Alles Folgende ist davon abhängig. Der Verzicht auf die selbständige Erforschung der ersten Zeit ist ein Verzicht auf die Lösung der Aufgabe, welche der Wissenschaft hier gestellt ist. Die Frage ist gerade: wo sind in der Urzeit die geistlichen Mächte, welche der

Kirchenverfassungsentwicklung all der folgenden Jahrhunderte die Bahn gewiesen haben? Ist diese Frage beantwortet, dann erst ist das Rätsel der Kirchenverfassungsgeschichte gelöst, der Zusammenhang der Gegenwart mit der Vergangenheit hergestellt und der ungeheure Aufbau vielhundertjähriger Entwicklung in ein Kunstwerk voll einfacher und mächtiger Gröfse verwandelt.

Mufs also das grofse Wagnis unternommen und mit Forschermut der Weg in das Quellengebiet der urchristlichen Zeit angetreten werden — viele Spuren führen hinein, wenige heraus —, so stellt sich bald ein ferneres Hindernis dem vordringenden Juristen in den Weg. Eine neue Welt umgibt ihn, die Welt des christlichen Glaubenslebens, mit Macht das ganze Sein der Christenheit beherrschend, in welcher er mit Juristenaugen nichts zu sehen und mit Juristenhänden nichts zu ergreifen imstande ist. Ziehe deine Schuhe aus, denn der Boden, auf dem du stehest, ist heiliges Land! Das Christentum ist in die Welt hereingekommen, überirdisch, überweltlich. Du wirst es nimmermehr verstehen, wenn du nicht selber aus dem Wunderbecher getrunken hast, dessen Inhalt den Durst der Seele stillt. Trinke, und du wirst nimmermehr dürsten. Trinke, und du wirst eine neue Welt entdecken, die du nie zuvor gesehen, die Welt des Geistlichen, überwölbend, überstrahlend die Welt des Irdischen. Gerade diese Welt des Geistlichen gilt es zu erschauen, wenn die Erzeugung von Kirchenrecht und seine ganze fernere Geschichte verstanden werden soll.

Aber diese Welt des Geistlichen kann nicht mit juristischen Begriffen erfaßt werden. Noch mehr, ihr Wesen steht zu dem Wesen des Rechtes in Gegensatz. Das geistliche Wesen der Kirche schließt jegliche kirchliche Rechtsordnung aus. In Widerspruch mit dem Wesen der Kirche ist es zur Ausbildung von Kirchenrecht gekommen. Diese Thatsache beherrscht die Geschichte des Kirchenrechts von der ersten Zeit bis heute. Gerade diese Thatsache gilt es zur Klarheit zu bringen.

Ein geistlicher Begriff hat die Führung in der Kirchenrechtsgeschichte, der Begriff der sichtbaren Kirche, ein Begriff, der durch den Inhalt des christlichen Glaubens bestimmt wird. Wo ist Christus, der Herr der Herrlichkeit? Wo das Volk Christi (die Ekklesia), in dessen Mitte Christus ist mit allen seinen Gnadengaben? Wo die sichtbare Kirche? Wo die wahre Christenheit? Um diese Frage dreht sich alles, auch die Geschichte des Kirchenrechts. Eine andere Antwort giebt mit der Schrift das lutherische Bekenntnis, eine andere die katholische und die reformierte Kirche, eine andere endlich die Auf-

klärung, unter deren Herrschaft das Kirchenrecht der Gegenwart geboren worden ist. Die verschiedenen Antworten ergeben eine verschiedene Stellung zum Kirchenrecht. Ja sie sind um des Kirchenrechtes willen gegeben worden, dort um es auszuschließen, hier um es zu rechtfertigen und ihm zugleich eine bestimmte Gestalt zu geben. Die Wandlungen des christlichen Glaubens sprechen sich aus in den Wandlungen der Auseinandersetzung mit dem Kirchenrecht. Die Erzeugung und Fortbildung des Kirchenrechtes bildet ein untrennbares Stück des geistlichen Lebens, auf dem die Kirche ruht. Das Auge der Kirchenrechtsgeschichte muß ununterbrochen auf das eine wie auf das andere gerichtet sein. Es ist unmöglich, das Recht lediglich aus sich selber darzustellen und zu begreifen. Die rein juristische Behandlung hat bloß formalen Wert. Das Recht nimmt seinen Inhalt nicht aus sich selbst, es empfängt ihn von den anderen Mächten, auf dem Gebiet des Kirchenrechts von den geistlichen Mächten des menschlichen Lebens. Das Verständnis für Inhalt und Wesen des Kirchenrechts kann nur aus der Erfassung der geistlichen Kräfte gewonnen werden, welche um die Ausbildung des Kirchenrechtes gekämpft und in seiner Erzeugung ihren Ausdruck gefunden haben.

Damit ist die große Aufgabe bezeichnet worden, deren Lösung auf den folgenden Blättern versucht worden ist. Es kommt darauf an, den geschlossenen Zusammenhang der Kirchenverfassungsentwicklung vom Urchristentum bis auf unsere Tage und zugleich das Verhältnis der kirchlichen Rechtsordnung zu dem geistlichen Wesen der Kirche, zu den Lebenskräften zu begreifen, welche, unsterblich, von den Tagen der Apostel bis auf die Gegenwart das Sein der Kirche tragen und gestalten. Dann werden die geschichtlichen Grundlagen für das Verständnis der kirchenrechtlichen Gegenwart gewonnen sein. Dann wird auch auf dem Gebiet des heutigen Kirchenrechts der Geist der Vergangenheit sichtbar werden, ein untrennbares Stück unseres eigenen innersten Wesens, als übermächtiger Genosse mitsitzend an dem Webstuhl unserer Zeit.

Leipzig, am 21. Juni 1892.

Rudolph Sohm.

Inhalt.

Einleitung	Seite 1
-----------------------------	------------

Erstes Kapitel.

Das Urchristentum.

§ 1. Der Stand der Forschung	4
Erster Abschnitt. Die Ekklesia.	
§ 2. Der Begriff der Ekklesia	16
Ekklesia das Volk Gottes, 16—18. Die Versammlung der ganzen Christenheit 18—22. Ubi tres, ibi ecclesia 20.	
§ 3. Die Organisation der Ekklesia	22
Keine rechtliche Verfassung 22. 23. Lehre von der Ordnung der Ekklesia 23—26. Charismatische Organisation 26—28.	
§ 4. Die Lehrgabe	28
Geistliche 28. Regierung des Lehrbegabten durch das Wort 29. Ordnung der Ekklesia 29—31. Stellenbesetzung 31. Absolution 32. Kirchenzucht. Bann 33—35. Schlüsselgewalt 36—38.	
§ 5. Die Lehrer	38
Prophetie 38—40. Didaskalie 41. Ermahnung 41. Apostel, Evan- gelisten 42—45. Propheten 45. 46. Lehrer 46—48. Apostolische Lehrgabe 48—51.	
§ 6. Die Versammlung und das Lehramt	51
Gestattung, Zustimmung seitens der Versammlung 51—53. Keine rechtliche Gewalt, kein Gemeindeprincip 53—56.	
§ 7. Wahl und Ordination	56
Wahl 56—59. Handauflegung 60—66.	
Zweiter Abschnitt. Vorstufen der Gemeindebildung.	
§ 8. Eucharistie und Kirchengut	66
Hauptversammlungen 66—68. Bedeutung des eucharistischen Gottes- dienstes 68. 69. Kirchengut Gottesgut 69—73. Eucharistie und Kirchengut verwaltet der Lehrbegabte 69. 73—80. Christengemeinden als collegia tenuiorum? 75 Anm. 22. τμή 79 Anm. 30.	

	Seite
§ 9. Bischöfe	81
Entstehung des Bischofsamts 81—83. Aufgabe desselben die Verwaltung der Eucharistie und des Kirchenguts an statt des Lehrbegabten 84—89. Bischofseigenschaften 89—91. Bischöfe und Älteste. Clemensbrief 92—98. Apostellehre 99. Pastoralbriefe. <i>καλῶς προσεσῶτες πρεσβύτεροι</i> 99—102. Apostelgeschichte. Jakobusbrief 102 bis 104. Verschiedene Verfassungsformen? 105. 106. Der Bischof ein bestellter Ältester, die Ältesten Geistliche 107—113. Das Bischofsamt ein Lehramt, kein apostolisches Lehramt 113—115. Mehrere Bischöfe. Keine rechtliche Organisation 116—121.	
§ 10. Diakonen	121
Diener in der Eucharistie 121. Verhältnis zum Bischofsamt 122—128. Anhang. Die <i>ordines minores</i>	128
§ 11. Älteste	137
Sitzen im eucharistischen Gottesdienst mit dem Bischof am Altar 137—139. Ordination. <i>πρωτοκαθεδρα</i> 140—145. Canones Hippolyti 142 Anm. 11. Teilnahme an der Leitung der eucharistischen Versammlung 145—151. Lehrende Älteste 149.	
§ 12. Die Versammlung	151
Macht über das Bischofsamt 151. 152. Die Ältesten an der Spitze der Versammlung 152—156.	

Zweites Kapitel.

Der Catholicismus.

Erster Abschnitt. Der Bischof.

§ 13. Der Clemensbrief	157
Anfänge des Kirchenrechts.	
§ 14. Die Entstehung des Catholicismus	160
Kirchenrecht und Catholicismus.	
§ 15. Der römische Episkopat	164
Entstehung des Einzelepiskopats in Rom 164—167. Ignatiusbriefe 168—170. Hermas 170—174. Justin 175. Entstehungszeit 175—177. Ergebnis 177. 178.	
§ 16. Die Ausbreitung des Episkopats	179
Übertragung des römischen Episkopats auf die anderen Gemeinden 179—188. Alter der Ignatiusbriefe 184. 185. Häretiker 188—190.	
§ 17. Die Entstehung der Gemeinde	190
Rom 191. 192. Ignatius 193—195. Katholisierung des Kirchenbegriffs. Ignatius. Irenäus. Cyprian 196—205. Katholische Ekklesia 197.	
§ 18. Das Priestertum des Bischofs	205
Allgemeines Priestertum 205. 206. Priestertum des Bischofs und der Presbyter. Katholische Opferidee 207—211.	
§ 19. Die priesterliche Regierungsgewalt des Bischofs . .	211
Recht des Bischofs auf die geistlichen Handlungen in der Ekklesia 211—213. Gnosis. Die Bischöfe als Nachfolger Petri 213—217. Anfänge der Idee von der Unfehlbarkeit der Kirche 217. 218.	

	Seite
Regierungsgewalt des Bischofs über die Gemeinde. Montanismus. Absolutionsgewalt des Bischofs 218—223. Die Bischöfe als Propheten und Lehrer 224. 225. Hierarchisches Priestertum 226. 227.	
§ 20. Gemeinde. Presbyterium. Klerus.	227
Zustimmungsrecht der Gemeinde. Ordination. Exkommunikation. Absolution 227—232. Stellung und Zusammensetzung des Presbyteriums 228. 233—235. Klerus 235—240. Diakonen und ordines minores im Presbyterium 240—247	
Zweiter Abschnitt. Die Synode.	
§ 21. Einleitung.	247
Gemeindeverfassung und Kirchenverfassung 247—251. Cyprian. Jeder Bischof hat den Episkopat Petri 251—256.	
§ 22. Die Grundlagen der Kirchenverfassung	256
Übertragung der Gemeindeverfassung auf die Kirche.	
§ 23. Das Wesen der Synode	258
Ursprung der Synode aus der Gemeindeversammlung. Karthago 258—266. Rom 266—268. Orient 268—271. Bischofswahl 271—278. Die ältesten Zeugnisse 279. 280. Ergebnis 281.	
§ 24. Der Ursprung der Synode.	281
Herrschende Lehre 281. 282. Grundschrift der apost. KO. Bischofswahl 282—290. Alexandrien 287 Anm. 20. Canones Hippolyti 288 Anm. 20. Clemensbrief 290. 291. Apostelkonzil 292. 293. Ergebnis 294—296.	
§ 25. Die Entwicklung der Synode.	296
Form der Synode 296—298. Beschlussfassung. Verhältnis der Bischöfe und Kleriker. Der Klerus übt das Zustimmungsrecht der Gemeinde 298—306. Verwandlung der Synode in eine Versammlung der Geistlichkeit 306—308.	
§ 26. Die Macht der Synode.	308
Bischofswahl, Absolution, Exkommunikation im Namen Gottes 308 bis 312. Ökumenische Natur und Gewalt aller Synoden 312—322. <i>συνοδοὶ ἐκδημοῦσαι</i> 321. 322. Keine Synode hat rechtliche Gewalt 322—327. Keine unfehlbare Synode 327. 328.	
§ 27. Das ökumenische Konzil	328
Ursprüngliches Wesen des ökumenischen Konzils 328—331. Entstehung der rechtlichen Unterscheidung der Synoden 332—340. Abschluss der Entwicklung im Tridentinum. Einfluss rationalistischer Vorstellungen 340—343. Ergebnis 343. 344.	
Dritter Abschnitt. Metropolitan- und Papstgewalt.	
§ 28. Der Universalepiskopat.	344
Der Universalepiskopat eines jeden Bischofs als des Nachfolgers Petri 344—348. Keine rechtliche Gewalt, kein unfehlbarer Bischof 348—350.	
§ 29. Der Primat.	350
Thatsächliche Unterscheidung der Gemeinden und Bischöfe 350—351. Apostolische Gemeinden 351. Rom, Alexandrien, Antiochien, Karthago, Lyon, Cäsarea, Jerusalem 351—355. Fürsorge für die	

	Seite
schwächeren Gemeinden 355—358. Macht über die Reception 358. 359. Mitteilungswesen 360—363. Anfänge des Dekretalenwesens. Appellation 363—367. Primat 367. 368.	
§ 30. Metropolitangewalt	368
Kampf um einen rechtlich wirksamen Primat 368. 369. Bischofswahl 370—372. Kan. 4—7 von Nicäa 372—377.	
§ 31. Der römische Bischof	377
Anfänge Roms 377. 378. Erzeugung des Kirchenrechts, zunächst der Episkopalverfassung 379—382. Geistliche Exkommunikationsgewalt. Kleinasien 382. 383. Ignatiusbrief 384. 385. Welthauptstadt 385. 386. Stellung des römischen Bischofs zu den anderen Bischöfen 387. 388. Um 200 Erzeugung der Archiepiskopalverfassung in Italien 388—391. Stellung Galliens 391—395, Spaniens 395. Kan. 6 von Nicäa 396—406. Alexandrien 400—405. Antiochien 405. 406. Metropolitangewalt 407—409. Nach dem Vorbild des römischen Bischofs ist der Archiepiskopat auch anderer Bischöfe aufgekommen 409—414. Nach 350 Erzeugung der Papalverfassung 414—420. Konzil von Sardika 415—417. Nach dem Vorbild der römischen Papstgewalt entsteht im Morgenland die Patriarchalgewalt 420—427. Antiochien 421. 422. Kan. 2 von Konstantinopel 422—427. Konstantinopel und Alexandrien 427—430. Jerusalem 431. Bedeutung des Patriarchats 431. Kan. 3 von Konstantinopel. Kan. 28 von Chalcedon 432—435. Ergebnis 435—440.	
§ 32. Der Papst und das Konzil	440
Die Reichssynoden 441—445. Vorsitz auf dem Konzil von Nicäa 441 Anm. 3. Anderer Charakter der übrigen Synoden 445. 446. <i>σύνοδοι ἐνδημοῦσαι</i> 446. 447. Römische Synoden. Entstehung des abendländischen allgemeinen Konzils 447—449. Stellung des Papstes zu seinem Konzil 450—456.	
§ 33. Schlufs	456
Ergebnisse.	

Drittes Kapitel.

Die Reformation.

§ 34. Luther	460
Luther und das Kirchenrecht 460—465. Die sichtbare Kirche und das Kirchenrecht 465—471. Das Lehramt und das Kirchenrecht 471—475. Menschliche Ordnung in der Kirche Christi ist niemals Rechtsordnung 476—482.	
§ 35. Die lutherischen Bekenntnisschriften	482
Die sichtbare Kirche 482. 483. Kirchenregiment und Kirchengewalt. Schlüsselgewalt. Die zwei Regimente 484—489. Die Schlüsselgewalt hat jeder gläubige Christ, nicht die Kirche als solche 489—492. Gewalt der Christenversammlung 492—494. Ordnung in der Kirche kraft Liebespflicht 494—496. Das öffentliche Predigtamt 496—506. Ordination 497 Anm. 28. Predigtamt und Gemeinde 500—506.	

	Seite
§ 36. Das Kirchenregiment	506
Herrschende Lehre. Stahl. Mejer. Höfling. v. Scheurl. Friedberg. Allgemeines Priestertum 506—518. Inhalt des Predigtamts 518. 519. Predigtamt und Kirchenregiment nach den Bekenntnisschriften 520. 521. Lehre urteilen 521. Bann 522. 523. Ordination 523. Aufstellung von Kirchenordnungen 524—526. Ergebnis 527. Die Kirchengewalt keine rechtliche Gewalt 528. 529. Lehre urteilen, Bann 529. Ordination, Kirchenordnung 530—533. Zustimmung der Gemeinde 529. 531. 534. Allgemeines Priestertum 535. 536. Kirchenregiment ist Seelsorge, Bischofsgewalt ohne Rechtsgewalt 537—539. Ordentlicher Beruf 539. Kirchliche Politie 540—542.	
§ 37. Der Landesherr	542
Die zwei Regimente 542—549. Ketzerei 546. 547. Verhältnis der weltlichen Gewalt als solcher zur Schlüsselgewalt. Wahrung des Landfriedens. Custodia utriusque tabulae 549—558. Stellung der Obrigkeit als Glied der Kirche. Lehre vom praecipuum membrum. Luther von guten Werken und an den Adel. Reformationsgewalt 558—573. Notepiskopat 570. 571. 575. 585. Ergebnis 573—575. RA von Speyer 576 Anm. 45. Der Landesherr hat als solcher kein ordentliches Kirchenregiment 576—586.	
§ 38. Das landesherrliche Kirchenregiment	586
Luther und die kursächsische Visitation 586—604. Luther in der deutschen Messe 587 Anm. 2. Superintendenten im Sinne Luthers 603. Bischöfliche Gerichtsbarkeit. Luthers Reform 605—609. Plan der Errichtung von Konsistorien. Melanchthon 609—614. Das „Bedenken“ des Justus Jonas 614—619. Konsistorium und Visitationskommission 617. 618. Luther und das Wittenberger Konsistorium, Luther und die Kanonisten 619—625. Der Kurfürst 625—628. Nach Luthers Tode Sieg der Konsistorialverfassung, Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments 628—634.	
§ 39. Reformierte Kirchenverfassung	634
Zwingli 634—648. Schlüsselgewalt nach Zwingli und Calvin 642 bis 645. Calvin 648—657. Presbyterialverfassung 650—654.	
§ 40. Spätere Entwicklung	657
Augsburger Religionsfriede 657—659. Episkopalsystem 660—671. Die Aufklärung und der Pietismus 672. 673. Territorialsystem 673 bis 676. Kollegialsystem 676—679.	
§ 41. Die Gegenwart	679
Wesen der landesherrlichen Kirchengewalt 679—682. Der Landesherr und das geistliche Amt 682—685. Der Landesherr und das Bekenntnis 685—689. Die kirchenregimentlichen Behörden 689—691. Die Kirche ein Verein, die landesherrliche Kirchengewalt Vereinsgewalt 692—695. Ergebnisse 695—700.	

Zur Erläuterung der Abkürzungen

- Achelis, Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechts. Erstes Buch Die canones Hippolyti. In: Texte und Untersuchungen von Gebhardt und Harnack, Bd. 6, Heft 4. Leipzig 1891.
- Apostol. KO = Apostolische Kirchenordnung. Vgl. über die Grundschriften derselben A. Harnack, Die Quellen der sogenannten apostolischen Kirchenordnung nebst einer Untersuchung über den Ursprung des Lektorats und der anderen niederen Weihen. In: Texte und Untersuchungen von Gebhardt und Harnack, B. 2, Heft 5. Leipzig 1886.
- Le Bas et Waddington, Inscriptions grecques et latines, 3 voll. Paris 1847 ff
- Beyschlag, Die christliche Gemeindeverfassung im Zeitalter des neuen Testaments, 1874.
- Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 1, Lieferung 1. 2. Marburg 1848. 49.
- Bingham = The works of the rev. Jos. Bingham. New edition. Oxford 1855. 10 voll.
- Bonwetsch, Die Geschichte des Montanismus. Erlangen 1881.
- Bruns, Canones apostolorum et conciliorum saeculorum IV. V. VI. VII. Pars I. II. Berolini 1839.
- Bunsen, Analecta Ante-Nicaena. 3 voll. Londini 1854. Der zweite Band enthält die Bearbeitung der Grundschrift der Apostolischen Konstitutionen von Paul Bötticher (de Lagarde).
- Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545. Leipzig 1879.
- Calvini Opera, ed. G. Baum, E. Cunitz, E. Reufs. Brunsvigae 1868 ff. (Corp. Ref. vol. 29 ff.)
- Clementis Alexandrini Opera ex rec. Guil. Dindorfii. 4 voll. Oxonii 1869.
- Constitutiones apostolorum, ed. de Lagarde, Lipsiae 1862, und in Bunsen, Analecta vol. 2.
- Corpus Reformatorum, ed. C. G. Bretschneider, Halis Saxonum 1834 ff.
- Coustant, Epistolae Romanorum Pontificum. Parisiis 1721.
- Cypriani Opera, ed. G. Hartel, 3 voll. Vindobonae 1868—71. In: Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academiae litterarum Caesareae Vindobonensis vol. 3.

- Λιδ.* = *Λιδαχή κοριου δια των δωδεκα αποστόλων*, Ausgabe von Harnack in: Texte und Untersuchungen von Gebhardt und Harnack, Bd. 2, Heft 1, und in: A. Harnack, die Apostellehre und die jüdischen beiden Wege. Leipzig 1886.
- Λιδασκ.* = Grundschrift der apostolischen Konstitutionen. Ausgabe von Lagarde in Bunsen, *Analecta* vol. 2.
- Dieckhoff, Luthers Lehre von der kirchlichen Gewalt. Berlin 1865.
- Duchesne, *le Liber Pontificalis*. Paris 1886.
- Eusebii Caesariensis Opera, ed G. Dindorfus, Lipsiae 1871.
- Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 3. Aufl. Leipzig 1889.
- Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich. Leipzig 1888.
- Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. Freiburg i. Br. 1885. Ergänzungsband 1892.
- Funk, Die Echtheit der Ignatianischen Briefe aufs neue verteidigt. Tübingen 1883.
- Die apostolischen Konstitutionen, Rottenburg 1891, konnte nicht mehr berücksichtigt werden, da die betreffenden Teile dieser Arbeit bereits gedruckt waren. Vgl. über das Werk den Bericht von Friedberg in seiner Deutschen Zeitschr. f. Kirchenr. Bd. 2 S. 114. Betreffs der Grundschrift der canones Hippolyti möge hier bemerkt werden, daß dieselbe allerdings nicht nach Rom (vgl. unten S. 142 Anm. 11) und nicht in die Zeit Hippolyts (vgl. den Subdiakonen und unten S. 122 Anm. 4), aber ebenso sicher noch in das 3. Jahrhundert gehört. Eine Bestimmung wie die, daß der Bischof auch von einem Presbyter geweiht werden könne (vgl. unten S. 288 Anm. 20) und daß der Märtyrer auch ohne Ordination Presbyter sei (unten S. 141 Anm. 9), war spätestens im 3. Jahrhundert möglich. Vgl. unten S. 288 Anm. 20.
- Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde. Berlin 1868—81.
- Hackenschmidt, Die Anfänge des katholischen Kirchenbegriffs, 1874.
- Harnack, A., Lehrbuch der Dogmengeschichte, 2. Aufl., 3 Bde. Freiburg i. Br. 1888.
- Harnack, Proleg. = Prolegomena (zur *Λιδαχή*) in: Texte und Untersuchungen von Gebhardt und Harnack, Bd. 2, Heft 1. 2. Leipzig 1884.
- Hatch, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum. Übersetzt und mit Exkursen versehen von A. Harnack. Gießen 1883.
- Hefele, Conciliengeschichte, 2. Aufl., 9 Bde. Freiburg i. Br. 1873 ff.
- Herzog, RE = Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. 2. Aufl., herausgegeben von Herzog und Plitt, fortgeführt von Hauck. 18 Bde. Leipzig 1877 ff.
- Höfling, Die Lehre der ältesten Kirche vom Opfer. Erlangen 1851.
- Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, 3. Aufl. Erlangen 1853.
- Holsten, Das Evangelium des Paulus. Bd. 1, Abt. 1, 1880.
- Holtzmann, Die Pastoralbriefe kritisch und exegetisch behandelt. Leipzig 1880.
- S. Irenaei, *episcopi Lugdunensis libri quinque adversus haereses*, edidit W. Harvey, 2 voll. Cantabrigiae 1857.
- Kawerau, Über Berechtigung und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments. Vortrag. Kiel 1887.
- Kliefoth, Acht Bücher von der Kirche, Bd. 1. Schwerin und Rostock 1854.

- Köstlin, Luthers Lehre von der Kirche. Gotha 1868.
- Kraufs, A., Lehrbuch der praktischen Theologie. Bd. 1. Freiburg i. Br. 1890.
- Das protestantische Dogma von der unsichtbaren Kirche, Gotha 1876.
- RE = Real-Encyclopädie der christlichen Altertümer, herausgegeben von F. X. Kraufs, 2 Bde. Freiburg i. Br. 1882. 86.
- Kühl, Die Gemeindeordnung in den Pastoralbriefen. Berlin 1885.
- de Lagarde, Reliquiae juris ecclesiastici antiquissimi. Lipsiae 1856.
- Langen, Geschichte der römischen Kirche bis zum Pontifikate Leos I. Bonn 1881.
- Lechler, Das apostolische und das nachapostolische Zeitalter, 3. Aufl. Karlsruhe und Leipzig. 1835.
- Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation. Leiden 1854.
- Lightfoot, St. Pauls epistle to the Galatians. London 1869.
- The apostolic fathers, 2. ed., Part. I., S. Clement of Rome, 2. voll. London 1890. Part. II., S. Ignatius, S. Polycarp, 3 voll. London 1889.
- Lipsius, Chronologie der römischen Bischöfe bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts, Kiel 1869.
- Löning, E., Die Gemeindeverfassung des Urchristentums. Halle 1889.
- Geschichte des deutschen Kirchenrechts, 2 Bde. Strafsburg 1878.
- Luthardt, Compendium der Dogmatik, 8. Aufl. Leipzig 1889.
- Luthers Werke, Erlangen-Frankfurter Ausgabe. Deutsche Schriften, 67 Bde., Bd. 1—20. 24—26 in 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1862—85. Bd. 21—23. 27—67 in 1. Aufl. Erlangen 1832—57. Opera latina 38 Bde. Erlangen 1829 — Frankfurt a. M. 1873 (vol. 32—38 = Opera latina varii argumenti ad reformationis historiam imprimis pertinentia, vol. 1—7).
- Weimarer Ausgabe, seit 1883.
- Maassen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts im Abendlande, Bd. 1. Gratz 1870.
- Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Gratz 1876.
- Mejer, O., Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments. Rostock 1864.
- Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen. Hannover 1889.
- Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts. Drei Abhandlungen. Hannover 1891.
- Möller, W., Lehrbuch der Kirchengeschichte, 2. Bde. Freiburg i. Br. 1889. 91.
- Müller, J. T., Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, deutsch und lateinisch, 5. Aufl. Gütersloh 1882.
- Neumann, K. J., Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian, Bd. I. Leipzig 1890.
- Niemeyer, Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicarum. Lipsiae 1840.
- Nissl, Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich. Innsbruck 1886.
- Patrum apostolicorum opera, ed. O. de Gebhardt, A. Harnack, Th. Zahn. Fascic. I—III. Lipsiae 1875—77. — Fascic. I. part. I. ed. 2 (Clementis Romani ad Corinthios quae dicuntur epistolulae. rec. O. de Gebhardt, Ad. Harnack). Lipsiae 1876. — Editio minor. Lipsiae 1877..
- Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, 8 Bde. 3. Aufl. Regensburg 1855 ff.
- Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche. Leipzig 1840.

- Révillie, *Etudes sur les origines de l'épiscopat, la valeur du témoignage d'Ignace d'Antioche*. Paris 1891.
- Richter, L., *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, 2 Bde. Weimar 1846.
- *Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland*. Leipzig 1851.
- *Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts*, 8. Aufl. bearbeitet von Dove und Kahl. Leipzig 1886.
- Rieker, *Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts*. Leipzig 1891.
- Rietschel, *Luther und die Ordination*. Wittenberg 1883.
- Ritschl, A., *Die Entstehung der altkatholischen Kirche*, 2. Aufl. Bonn 1857.
- Ritschl, O., *Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche*. Göttingen 1885.
- Routh, *Reliquiae sacrae*, 2. editio, 5 voll. Oxonii 1846—48.
- de Rozière, *Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du 5. au 10. siècle*. 3. voll. Paris 1859—71.
- Ruinart, *Acta martyrum sincera*. Veronae 1731.
- v. Scherer, *Handbuch des Kirchenrechtes*. Bd. 1. Graz 1886.
- v. Scheurl, *Zur Lehre vom Kirchenregiment*. Erlangen 1862.
- *Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen*. Erlangen 1873.
- Schürer, *Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi*, 2. Bde. Leipzig 1890. 86.
- v. Schulte, *Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und kanonistischen Standpunkte*. Prag 1871.
- *Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart*. 3 Bde. Stuttgart 1875—80.
- *Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts*, 4. Aufl. Gießen 1886.
- *Die Summa des Paucapalea über das decretum Gratiani*. Gießen 1890.
- *Die Summa des Stephanus Tornacensis über das decretum Gratiani*. Gießen 1891.
- Seeberg, *Der Begriff der christlichen Kirche*, Teil 1. Erlangen 1885.
- Silbernagl, *Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients*. Landshut 1865.
- Stahl, *Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten*, 2. Aufl., Erlangen 1862.
- Steinmeyer, *Der Begriff des Kirchenregimentes*. Berlin 1879 (Beiträge zur praktischen Theologie, V).
- Tertulliani, *quae supersunt omnia*, ed. Oehler, 3. voll. Lipsiae 1853.
- Tertulliani *Opera ex rec. A. Reifferscheid et G. Wissowa, pars I. Vindobonae* 1890 (Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academiae litterarum Caesariae Vindobonensis, vol. 20).
- Texte und Untersuchungen zur Geschichte der alchristlichen Literatur* von O. v. Gebhardt und A. Harnack. Leipzig 1882 ff.
- Thomassin, *Vetus et nova ecclesiae disciplina*, 9 voll. Magontiaci 1787.
- Völter, *Der Ursprung des Donatismus*. Freiburg i. Br. und Tübingen 1883.
- Wafersschleben, *Das landesherrliche Kirchenregiment*. Berlin 1873 (Deutsche Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von Holtzendorff und Oncken, Jahrg. 1, Heft 16).
- Weizsäcker *Jahrb.* = *Die Kirchenverfassung des apostolischen Zeitalters, in den Jahrbüchern für deutsche Theologie*, Bd. 18, 1873.

- Weizsäcker, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche. Freiburg i. Br. 1886.¹
- de Wette, Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken, 6 Bde. (Bd. 6 von Seidemann). Berlin 1825—56.
- Zahn, Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons und der altkirchlichen Literatur, 3 Bde. Erlangen 1881—84.
- Geschichte des neutestamentlichen Kanons, 2 Bde. Erlangen und Leipzig 1888—91.
- Zeitschrift für deutsches Recht, herausgegeben von Reyscher und Wilda. Leipzig 1839 ff.
- für Kirchenrecht, herausgegeben von Dove (und Friedberg). Berlin 1861 ff.
- , Deutsche, für Kirchenrecht, herausgegeben von Friedberg und Sehling, Freiburg i. Br. 1891 ff.
- für Kirchengeschichte, herausgegeben von Th. Brieger. Gotha 1878 ff.
- Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888.
- Zwingli's Werke, 8 Bde. und 1 Supplement, herausgegeben von Schuler und Schultheßs. Zürich 1828—61. Deutsche Schriften, Bd. 1. 2. Lateinische Schriften, Bd. 3 ff.

Druckfehler.

- S. 9 Zeile 11 von unten ist statt B. J. Neumann zu lesen: K. J. Neumann.
- S. 124 Anm. 12 muß es in Zeile 1 statt: Apostel KO heißen: Apostol. KO.
- S. 253 letzte Zeile ist statt Anm. 8 zu lesen: Anm. 9.
- S. 469 Zeile 7 von oben ist die Klammer hinter „Sakrament“ zu streichen.
- S. 534 Zeile 10 von oben ist statt konnten zu lesen: können.

¹ Die zweite Auflage dieses Werkes (1892) konnte nicht mehr benutzt werden.

Treten wir an die Geschichte des Kirchenrechts heran, so gilt es, eine fast zweitausendjährige Entwicklung mit einem Blicke zu umspannen. Die Herrschaft über den ungeheuren Stoff vermögen wir nur durch die Erfassung des Grundgedankens zu gewinnen, welcher die Geschichte des Kirchenrechts bestimmt hat. Dieser Grundgedanke lautet: Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.

Auf allen anderen Gebieten des Rechts erscheint das Dasein der Rechtsordnung als selbstverständlich. An der Schwelle der Geschichte des Kirchenrechts aber erhebt sich die Sphinx, welche die Frage nach seiner Daseinsberechtigung ihm in den Weg wirft. Diese Frage ist von der Gegenwart vergessen worden. Ja, sie ist schon seit langen Zeiten, man darf sagen: seit dem Sieg des Katholicismus über die urchristlichen Ideen, dem lebendigen Bewußtsein der Mitlebenden entrückt gewesen. Aber dennoch, wenn wir die stumme Sprache der Jahrhunderte, ihr Anliegen, ihre höchsten Ziele auf dem Gebiete der Kirchenverfassungsentwicklung verstehen, diese Frage ist es, welche sie unaufhörlich im Innersten bewegt, welche ihrem Voranschreiten, ihrem Drang nach Fortgestaltung die Bahn weist, die Frage: kann es ein Kirchenrecht geben? in welchem Sinne ist Rechtsordnung in der Kirche möglich?

Das Wesen der Kirche ist geistlich; das Wesen des Rechts ist weltlich. Die Kirche will durch das Walten des göttlichen Geistes geführt, regiert werden; das Recht vermag immer nur menschliche Herrschaft, irdischer, fehlbarer, der Zeitströmung unterworfenen Natur hervorzubringen. Die Kirche hängt an der sachlichen Wahrheit, d. h. daran, daß in Wahrheit Gottes Wort und Gottes Wille verkündigt, der Welt dargebracht, in Wirksamkeit gesetzt werde. Das Recht

hängt umgekehrt grundsätzlich an der Form (*summum jus summa injuria*) und es muß zunächst an der Form hängen, denn nur so vermag es zu der über den Parteien stehenden, beiden Teilen trotz entgegengesetzter Interessen als gerecht sich aufzwingenden, nicht aus den Einflüssen des Augenblicks, sondern aus feststehenden, überlieferten, gemeingültigen Grundsätzen hervorgehenden Entscheidung zu gelangen. Es hängt damit zusammen, daß das Recht zwar nicht begrifflich den Zwang fordert, aber doch der zwangsweisen Verwirklichung zustrebt, während das Wesen der Kirche den Zwang verabscheut, denn nur die freie Aneignung des Göttlichen ist von geistlichem Wert.

Vor allem: die Kirche ist kraft ihres Ideals und Wesens die Christenheit, das Volk und das Reich Gottes, der Leib Christi auf Erden. Es ist undenkbar, daß das Reich Gottes menschliche (rechtliche) Verfassungsformen, daß der Leib Christi menschliche (rechtliche) Herrschaft an sich trage. Das Wesen des Rechts ist dem idealen Wesen der Kirche entgegengesetzt. Wie Rechtsordnung mit dem Wesen des Staats in Einklang, so steht Rechtsordnung mit dem innersten Wesen der Kirche in Widerspruch.

Zwar: der Katholicismus behauptet umgekehrt, daß Rechtsordnung der Kirche unentbehrlich sei, daß die Kirche, und zwar gerade das geistlich gedachte Reich Gottes, ohne eine bestimmte Rechtsordnung nicht sein könne. Ohne Papst, Bischöfe, Priester, ohne eine bestimmte Art kirchlicher Rechtsordnung giebt es nach katholischer Lehre keine christliche Kirche, kein Christentum. Der Katholicismus behauptet das Dasein eines „göttlichen Rechts“, welches diese der Kirche wesentliche Rechtsordnung bestimme, und er muß das Dasein desselben behaupten, denn das ganze Wesen des Katholicismus beruht darin, daß er die Rechtsordnung als notwendig für die Kirche (und zwar als notwendig für das geistliche Wesen derselben) bejaht.

In einzelnen Teilen der reformierten Kirche ist gleichfalls, wie auf katholischer Seite, behauptet worden, daß eine bestimmte Rechts- und Verfassungsordnung, sei es die bischöfliche Verfassung (anglikanische Kirche) sei es die Ältestenverfassung (Presbyterianer), der Kirche göttlich vorgeschrieben und mitgegeben sei. In der Hauptsache aber ist die protestantische und insbesondere die lutherische Verfassungsentwicklung durch die Überzeugung bestimmt worden, daß es kein „göttliches“ Kirchenrecht giebt, daß die Rechtsordnung der Kirche etwas zur Wahl Gestelltes, durch die geschichtliche Entwicklung frei Bestimmtes, für das geistliche Wesen der Kirche Gleichgültiges sei. Dennoch ist auch hier die Ansicht die allgemein herrschende

geworden, daß die Kirche als gottesdienstliche Gemeinschaft „notwendig Rechtsordnung an sich trägt“, daß das Dasein von Kirchenrecht, weil die Kirche ohne Hervorbringung gottesdienstlicher Gemeinschaft nicht sein kann, durch das Wesen der Kirche gefordert wird¹. Es bleibt also auch hier dabei, daß Rechtsordnung (wenngleich nicht eine Rechtsordnung bestimmten Inhalts) aus dem Wesen der Kirche hervorgeht, dem Wesen der Kirche entsprechend ist.

Dieser Auffassung, sowohl der katholischen wie der gemeinverbreiteten protestantischen, tritt die Geschichte des Kirchenrechts entgegen. Sie zeigt uns, daß die ganze Entwicklung des Kirchenrechts von der Thatsache maßgebend bestimmt wird: Die Kirche will kraft ihres Wesens kein Kirchenrecht.

Und doch giebt es ein Kirchenrecht!

Diese Thatsache und dieses Rätsel beherrscht die Geschichte des Kirchenrechts durch all die Jahrhunderte. Die verschiedene Lösung des Problems ergiebt die Hauptabschnitte der Kirchenrechtsgeschichte. Praktisch erzeugt sich mit eiserner Notwendigkeit ein Kirchenrecht. Unter welchem Gesichtspunkt kann es aufrechterhalten, verteidigt, zu dem Wesen der Kirche in Verhältnis gesetzt werden?

Damit ist die Frage gestellt, deren Beantwortung die Geschichte des Kirchenrechts bedeutet.

¹ Vgl. z. B. Richter, Lehrbuch d. Kirchenrechts § 1: Die gemeinsamen Handlungen der Gottesverehrung, welche das Wesen der Kirche mit sich bringt, „fordern die Ordnung des Rechts“. Dove bei Richter, Kirchenr. (8. Aufl.) § 3 Anm. 1: für die kirchenrechtliche Betrachtung ist davon auszugehen, „daß für den Bestand der Kirche als gottesdienstlicher Gemeinschaft Ordnungen unentbehrlich sind, welche — als Rechtsordnung zu charakterisieren sind“; die gottesdienstliche Gemeinschaft „trägt notwendig Rechtsordnung an sich“. Es darf behauptet werden, daß alle bisherigen Darstellungen des Kirchenrechts die im Text bezeichnete Anschauung zur ausgesprochenen oder stillschweigenden Voraussetzung haben. — Von theologischer Seite führe ich als Beispiel an G. Kawerau, Über Berechtigung und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments (1887), S. 4: „Die Notwendigkeit einer Verfassung wird uns 1. Kor. 14, 40 erwiesen, aber die Form derselben wird als Sache menschlicher Ordnung und der Vorzug der einen vor den andern allein nach der größeren Zweckmäßigkeit beurteilt“. Auch dieser Satz kann als unbestritten herrschende Meinung bezeichnet werden. Gemeint ist mit der „Verfassung“ eine rechtlich wirkende Kirchenverfassung, aber 1. Kor. 14, 40 („Laßt alles ehrlich und ordentlich zugehen“) ist nicht von rechtlicher, sondern nur von der aus freiem Gehorsam der Liebe hervorgehenden Ordnung die Rede, vgl. unten § 3.